

Fakultatives Referendum

**Leitfaden der Bundeskanzlei
für Urheberinnen und Urheber**



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundeskanzlei BK

Impressum

Herausgeber

Schweizerische Bundeskanzlei
Sektion Politische Rechte

Gestaltung

Judith Zaugg, Bern
Schweizerische Bundeskanzlei, Sektion Kommunikationsunterstützung

Fotos

Schweizerische Bundeskanzlei, Sektion Kommunikationsunterstützung

Redaktion und Texte

Schweizerische Bundeskanzlei, Sektion Politische Rechte und
Sektion Kommunikationsunterstützung
Jens Lundsgaard-Hansen, Bremgarten/BE

Der Leitfaden ist auch auf Französisch und Italienisch erhältlich.

Bern, Oktober 2015

Inhaltsverzeichnis

Das Referendum ergreifen – Schritt für Schritt	Seite 2
Das Referendum auf der Zeitachse	Seite 4
Schritt 1: Das fakultative Referendum wird ergriffen	Seite 6
Schritt 2: Unterschriften sammeln und bescheinigen lassen	Seite 14
Schritt 3: Das Referendum einreichen	Seite 20
Schritt 4: Die Volksabstimmung	Seite 22

Das Referendum ergreifen – Schritt für Schritt

Das fakultative Referendum ist ein wichtiger Pfeiler der direkten Demokratie in der Schweiz. Mindestens 50 000 stimmberechtigte Bürgerinnen und Bürger können mit ihrer Unterschrift eine Volksabstimmung über ein neues Bundesgesetz oder eine Gesetzesänderung, ein dringlich erklärt Bundesgesetz von mehr als einjähriger Geltungsdauer oder einen völkerrechtlichen Vertrag verlangen. Der vorliegende Leitfaden zeigt Schritt für Schritt, wie dabei vorzugehen ist. In Ergänzung dazu sind rechtliche Grundlagen, Checklisten und Mustervorlagen in einer Toolbox zusammengestellt.

Entscheid des Volks herbeiführen

Das Parlament verabschiedet regelmässig Bundesgesetze, Änderungen von Bundesgesetzen, dringliche Bundesgesetze oder völkerrechtliche Verträge. Wer mit einer Vorlage nicht einverstanden ist, kann das Referendum dagegen ergreifen und so eine Volksabstimmung herbeiführen. Dafür müssen die Urheberinnen und Urheber des Referendums innert 100 Tagen mindestens 50 000 gültige Unterschriften sammeln. Zudem sind verschiedene formale Vorgaben zu beachten. Andernfalls sind die gesammelten Unterschriften ungültig. Die Gemeinden müssen die Unterschriften auf allen Listen bescheinigen. Die Bundeskanzlei hat zu prüfen, ob das Referendum innert der vorgegebenen Frist formell zustande gekommen ist. Ist dies der Fall, so setzt der Bundesrat eine Volksabstimmung dazu an.

Aufwand und Kosten

Ein Referendum führt bei seinen Urheberinnen und Urhebern zu viel Aufwand und Arbeit. Bis die Unterschriften bei der Bundeskanzlei eingereicht sind, summieren sich erfahrungsgemäss Kosten von mehreren Zehntausend Franken. Um den Aufwand und die Kosten möglichst tief zu halten, sind die Aktivitäten rund um ein Referendum sorgfältig zu planen und effizient abzuwickeln. Der vorliegende Leitfaden soll die Urheberinnen und Urheber eines Referendums dabei unterstützen.

Ziel der Broschüre

Der Leitfaden beschreibt alle Tätigkeiten, welche die Urheberinnen und Urheber eines Referendums vorzunehmen haben. Er bezeichnet zugleich alle formalen und terminlichen Vorgaben, die zu berücksichtigen sind. Die Darstellung ist aufgeteilt in vier Schritte (siehe Grafik Seiten 4-5).

Mit Pfeilen am Textrand wird jeweils auf vertiefende Informationen verwiesen. Diese sind über **Internet-Links** zugänglich oder in einer «**Toolbox**» enthalten. Nämlich:

- Rechtliche Grundlagen in Verfassung, Gesetzen und Verordnungen
- Hilfreiche Formulare und Mustervorlagen
- Checklisten und nützliche Adressen

Die **Sektion Politische Rechte** der Bundeskanzlei ist für die Urheberinnen und Urheber des fakultativen Referendums die Ansprechpartnerin beim Bund.

TOOLBOX

Rechtliche Grundlagen

TOOLBOX

Formulare und Muster

TOOLBOX

Checklisten und Adressen

TOOLBOX

Checklisten und Adressen

Sektion Politische Rechte

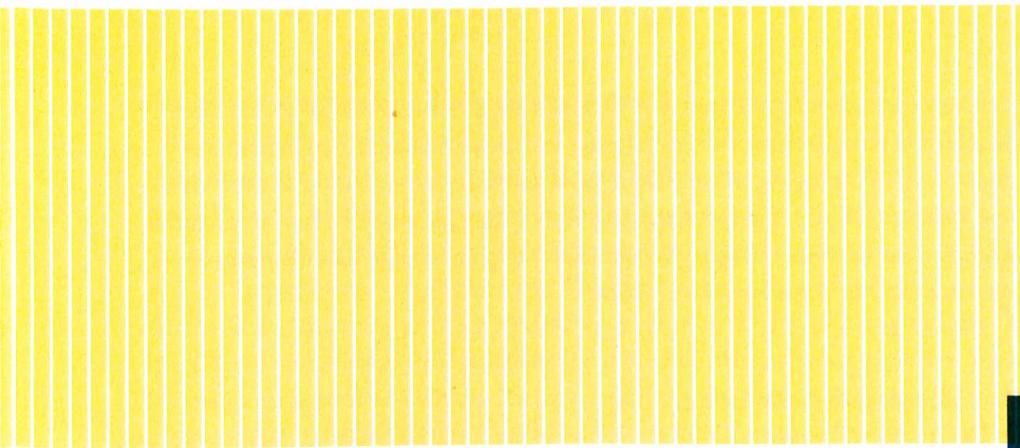
 www.bk.admin.ch

↓
Themen

↓
Politische Rechte

Das Referendum auf der Zeitachse





Seite 20

3.
Das Referendum einreichen

Seite 22

4.
Volksabstimmung



1.

2.

3.

4.

Das fakultative Referendum wird ergriffen

Das Volk kann über Bundesgesetze, dringlich erklärte Bundesgesetze, Bundesbeschlüsse über völkerrechtliche Verträge und weitere Erlasse des Parlaments abstimmen, wenn dagegen ein Referendum zustande kommt. Dies ist dann der Fall, wenn innert 100 Tagen mindestens 50 000 gültige Unterschriften eingereicht werden oder acht Kantone eine Volksabstimmung verlangen. Wer ein Referendum ergreift, hat Vorgaben zu beachten.

Das fakultative Referendum

Wird die Bundesverfassung geändert, so kommt es zu einer *obligatorischen* Abstimmung von Volk und Ständen (obligatorisches Referendum). Anders ist dies bei verschiedenen Erlassen der Bundesversammlung, die nicht die Verfassung betreffen. Dort kann – je nach Typ des Erlasses – das **fakultative Referendum** zum Tragen kommen. In diesen Fällen können acht Kantone oder 50 000 stimmberechtigte Bürgerinnen und Bürger eine Volksabstimmung verlangen, wenn sie mit dem Beschluss der Bundesversammlung nicht einverstanden sind. Meistens handelt es sich dabei um neue oder geänderte Bundesgesetze. Doch daneben gibt es weitere Erlasse, gegen die Bürgerinnen und Bürger ein fakultatives Referendum ergreifen können.

TOOLBOX

Rechtliche Grundlagen

- Art. 140 und 141 BV;
- Art. 58 bis 66 BPR;
- Art. 67, 67a und 67b BPR
(Kantonsreferendum)

TOOLBOX

Rechtliche Grundlagen

- Art. 141 und 141a Abs. 2;
- Art. 163, 164 und
165 Abs. 2 BV

In diesen Fällen ist das fakultative Referendum möglich

Gegen **folgende Erlasse** kann das fakultative Referendum ergriffen werden:

- neue Bundesgesetze oder Änderungen von Bundesgesetzen
- dringlich erklärte neue Bundesgesetze oder Gesetzesänderungen, deren Geltungsdauer ein Jahr übersteigt
- Bundesbeschlüsse, soweit Verfassung oder Gesetz dies vorsehen

Bei den Bundesbeschlüssen sind besonders diejenigen über völkerrechtliche Verträge zu nennen, sofern die Verträge:

- unbefristet und unkündbar sind
- den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsehen
- wichtige rechtssetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert

Der Weg zum Referendum – ein Überblick

Bei den referendumspflichtigen Beschlüssen kommt es – sofern sich National- und Ständerat vollständig einig sind – am Ende der **Session** zu einer Schlussabstimmung in beiden Räten. Pro Jahr gibt es vier ordentliche Sessionen, je eine im Frühjahr, Sommer, Herbst und Winter. Gelegentlich kommen Sonderessionen hinzu. In der Regel etwa 10 Tage nach der Schlussabstimmung werden die Erlasse im Bundesblatt veröffentlicht; handelt es sich um ein dringliches Bundesgesetz, so wird es in der Amtlichen Sammlung (AS) des Bundesrechts veröffentlicht. Zwischen der Schlussabstimmung der Bundesversammlung und der Veröffentlichung des Erlasses empfiehlt es sich, bereits Vorbereitungen für das Referendum zu treffen. Hingegen ist es noch nicht erlaubt, Unterschriften zu sammeln. Dies ist erst zulässig, wenn der Erlass, gegen den sich das fakultative Referendum richtet, im Bundesblatt (oder in der Amtlichen Sammlung) veröffentlicht worden ist.

www.parlament.ch

↓
Sessionen

↓
Sessionsdaten



2.

3.

4.

1.

TOOLBOX

Checklisten und Adressen

Sektion Politische Rechte

Gut zu wissen

Die Urheberinnen und Urheber des Referendums

Wer ein Referendum ergreifen will, kann sich zu einem Referendumskomitee zusammenschliessen. Dies ist aber nicht zwingend. Die Urheberinnen und Urheber eines Referendums haben die Möglichkeit, mit der **Sektion Politische Rechte** der Bundeskanzlei in Kontakt zu treten. Am besten tun sie dies bereits vor oder während der Session, in welcher der Erlass von der Bundesversammlung verabschiedet wird. Auf diese Weise lassen sich formale und rechtliche Fragen frühzeitig klären. Den Urheberinnen und Urhebern des Referendums steht es frei, der Bundeskanzlei ein Muster ihrer Unterschriftenlisten zuzustellen. Die Bundeskanzlei prüft in diesem Fall die Listen auf allfällige Formfehler und gibt den Urheberinnen und Urhebern eine Rückmeldung. Um die Zusammenarbeit zu erleichtern, ist es von Vorteil, der Bundeskanzlei einige Kontaktpersonen anzugeben (Adresse, Telefon, E-Mail).

Unterschriftenlisten auf der Website der Bundeskanzlei

Die Bundeskanzlei stellt jedem Referendumskomitee, das sich bei ihr angemeldet hat, auf ihrer Internetseite eine **Unterschriftenliste** mit Name und Adresse des Komitees zur Verfügung. Besteht mehrere Komitees, die gegen den gleichen Erlass das Referendum ergriffen haben, so stellt die Bundeskanzlei jedem dieser Komitees eine Unterschriftenliste mit eigenem Namen zur Verfügung. Allerdings dürfen Bürgerinnen und Bürger nur eine dieser Listen tatsächlich unterzeichnen. Werden mehrere Listen unterzeichnet, so ist nur eine dieser Unterschriften gültig. Wer eine von der Website der Bundeskanzlei **heruntergeladene Unterschriftenliste** (pdf) druckt und nutzt, ist selbst dafür verantwortlich, dass die ausgedruckte Liste den rechtlichen und formalen Vorgaben entspricht.

TOOLBOX

Rechtliche Grundlagen

Art. 60a BPR

 www.bk.admin.ch

Aktuell

Wahlen und Abstimmungen

Hängige Referendumsvorlagen

Vorgaben für die Unterschriftenlisten

Die Unterschriften werden auf jenen Listen gesammelt, welche die Urheberinnen und Urheber eines Referendums vorbereiten und drucken. Diese Unterschriftenlisten müssen genaue **formelle Vorgaben** erfüllen, sonst sind die darauf enthaltenen Unterschriften ungültig. Auf jeder Liste muss enthalten sein:

- der genaue Titel des Erlasses (gemäß Publikation im Bundesblatt oder in der Amtlichen Sammlung)
- das Datum der Schlussabstimmung der Bundesversammlung
- ein Feld für den Kanton und die politische Gemeinde, wo die Unterzeichnenden stimmberechtigt sind
- der Hinweis darauf, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis eines Referendums fälscht oder wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt
- ein Feld für die Bescheinigung des Stimmrechts durch die Gemeinde.

Auf den nächsten Seiten ist ein Muster einer Unterschriftenliste mit allen formellen Vorgaben grafisch dargestellt. In der Toolbox findet sich ein **Muster** in allen Amtssprachen. Die Urheberinnen und Urheber des Referendums bleiben aber in jedem Fall dafür verantwortlich, dass die von ihnen genutzten Unterschriftenlisten den rechtlichen und formellen Vorgaben entsprechen.

Verwendung von besonders schützenswerten Personendaten

Gemäss dem Grundsatz der Zweckbindung dürfen Personendaten, die für das Referendum gesammelt wurden, nur für die Zwecke des Referendums verwendet werden. Die Verwendung dieser **besonders schützenswerten Personendaten** zu einem anderen Zweck (z.B. Zusendung von Informationen) ist nur dann rechtmässig, wenn die betroffene Person, nach angemessener Information, freiwillig und ausdrücklich dazu einwilligt.

Weitere Informationen betreffend Datenschutz finden Sie auf der **Website** des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB).

TOOLBOX

Rechtliche Grundlagen

Art. 60 BPR;

Art. 281 und 282 StGB

TOOLBOX

Formulare und Muster

Unterschriftenlisten

Gut zu wissen

TOOLBOX

Rechtliche Grundlagen

Art. 3 und 4 DSG

Art. 12, 13 und 14 DSG

2.

3.

4.

1.

So sieht ein korrekter Unterschriftenbogen aus – diese Vorgaben sind von Gesetzes wegen unbedingt zu beachten!

Genauer Titel
des Erlasses

Hinweis, dass sich strafbar macht, wer besticht, sich bestechen lässt oder die Unterschriftensammlung anderweitig fälscht

REFERENDUM «MUSTER»

gegen das [gegebenenfalls: dringliche] Bundesgesetz / den Bundes-

..... [Datum]

Im Bundesblatt [gegebenenfalls Amtliche Sammlung] veröffentlicht

Die unterzeichnenden stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die [ge-
che] Bundesgesetz / der Bundesbeschluss vom über
streichen] der Volksabstimmung unterbreitet werde.

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der gen-
rechtiert sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehr unterstützen, mög-

Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder
macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Straf-

Kanton:		PLZ:	
Nr.	Name/Vorname (eigenhändig und möglichst in Blockschrift)	Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr)	Wohnad- (Strasse u.)
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			

Ablauf der Referendumsfrist: XX.XX.XXXX

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenste-
eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre p

Ort: Eigenhändige Unterschrift:

Datum: Amtliche Eigenschaft:

Die Liste ist vollständig oder teilweise ausgefüllt zurückzusenden bis spätestens
das Referendumskomitee: [Musteradresse], das für die Stimmrechtsbeschrei-
Weitere Unterschriftenlisten können bestellt werden bei XXXXXXXXXXXXXXXXX

Datum der Schlussabstimmung in der Bundesversammlung

.....Beschluß vom über

t am XX.XX.XXXX

und Bürger verlangen, gestützt auf Art. 141 der Bundesverfassung politischen Rechte, Art. 59a-66, dass das [gegebenenfalls: dringlich], [Datum und genauen Titel einfügen: nichtzutreffende Erlassform

a) Inten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmbe-n es handschriftlich unterzeichnen.

Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für ein Referendum fälscht, verübt Betrug im Setzbuches.

Kanton und politische Gemeinde, wo die Personen stimmberechtigt sind

Felder für Name, Vornamen, genaues Geburtsdatum und Wohnadresse. Zudem braucht es Platz für die eigenhändige Unterschrift der Unterzeichnenden und ein Kontrollfeld für die Stimmrechtsbescheinigung

nde _____ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner in
tischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Amtsstempel:

ns XX.XX.XXXX an
gung besorgt sein wird.
XXXXXX,

Vorbereitungsarbeiten – Phase von rund 10 Tagen

Zwischen der Schlussabstimmung im National- und Ständerat über den Erlass und dessen Publikation im Bundesblatt (oder in der Amtlichen Sammlung) liegen in der Regel rund 10 Tage. In dieser Zeit können die Vorarbeiten für die Unterschriftensammlung beginnen. So können die Urheberinnen und Urheber des Referendums insbesondere die Unterschriftenlisten in allen Amtssprachen gestalten und drucken lassen. Unterschriften dürfen sie aber erst sammeln, wenn der strittige Erlass im Bundesblatt (oder bei dringlichen Bundesgesetzen in der Amtlichen Sammlung) veröffentlicht worden ist.

Nur Unterschriften aus gleicher Gemeinde

Alle Unterschriftenlisten müssen den formalen und rechtlichen Vorgaben genau entsprechen. Andernfalls sind die gesammelten Unterschriften ungültig. Ein weiterer Grundsatz ist von zentraler Bedeutung: Auf einer Liste dürfen nur Bürgerinnen und Bürger unterschreiben, die in der gleichen politischen Gemeinde stimmberechtigt sind. Da es in der Schweiz heute rund 2400 politische Gemeinden gibt, stellt diese Regel hohe organisatorische Anforderungen an die Urheberinnen und Urheber des Referendums:

- Auf jeder Liste ist der Name des Kantons und der **politischen Gemeinde** zu notieren, in der die unterzeichnenden Bürgerinnen und Bürger stimmberechtigt sind; Unterschriften aus anderen Gemeinden sind ungültig.
- Vor und nach der Stimmrechtsbescheinigung durch die Gemeinden sind die Unterschriftenlisten am besten **getrennt nach Gemeinden** (mindestens aber nach Kantonen) **abzulegen**. Dafür braucht es geeignete Räume und genügend Personal, um diese Arbeiten administrativ zu bewältigen.

TOOLBOX

Rechtliche Grundlagen

Art. 60 Abs. 1 BPR

TOOLBOX

Rechtliche Grundlagen

Art. 20 Abs. 1 VPR

Spielraum bei den Unterschriftenlisten

Da jede Unterschriftenliste nur für eine politische Gemeinde verwendet werden kann, setzen die meisten Gruppen, die ein Referendum ergreifen, je nach Sammelort unterschiedlich gestaltete Unterschriftenlisten ein. Besonders häufig sind:

- Listen mit einer einzigen Zeile für die Unterschrift; diese Listen eignen sich zum Beispiel gut, um im Freundeskreis oder an Orten mit viel Publikum Unterschriften zu sammeln (Bahnhöfe, etc.);
- Listen mit drei bis fünf Zeilen für Unterschriften; diese Variante ist beispielsweise für Beilagen zu Zeitschriften oder Zeitungen beliebt;
- Listen mit 25 Zeilen für Unterschriften; damit lassen sich grosse Sammelaktionen besonders gut bewältigen.

Das Layout ist so zu gestalten, dass die Listen unversehrt bleiben, wenn die Sammlerinnen und Sammler sie an die Urheberinnen und Urheber des Referendums zurücksenden. Werden Listen für den Versand zum Beispiel gefaltet, so ist dies unproblematisch. Hingegen gilt es zu vermeiden, dass die Listen zerrissen oder zerschnitten werden. Fehlen deswegen vorgeschriebene Angaben auf den Listen, so sind alle darauf gesammelten Unterschriften ungültig. Für den korrekten Inhalt und die korrekte Form der Unterschriftenlisten ist in jedem Fall das Komitee verantwortlich.

Die meisten Urheberinnen und Urheber eines Referendums lassen zu Beginn eine nicht allzu grosse Zahl von Unterschriftenlisten drucken. So können sie im Verlaufe der Unterschriftensammlung jene Varianten und Sprachfassungen nachdrucken, welche die Sammlerinnen und Sammler am besten nutzen können.

Publikation im Bundesblatt (oder in der Amtlichen Sammlung)

In der Regel etwa 10 Tage nach der Schlussabstimmung in der Bundesversammlung wird der strittige Erlass im Bundesblatt (oder in der Amtlichen Sammlung) publiziert. Ab diesem Datum beginnt der nächste Schritt: Es können Unterschriften für das Referendum gesammelt werden.

Beachten: **Checkliste 1** für das Ergreifen eines Referendums

TOOLBOX

Checklisten und Adressen

Checkliste 1

1.

3.

4.

2.

Unterschriften sammeln und bescheinigen lassen

Nach der Veröffentlichung des strittigen Erlasses haben die Urheberinnen und Urheber des Referendums 100 Tage Zeit, um mindestens 50 000 gültige Unterschriften zu sammeln und bei der Bundeskanzlei einzureichen. Bis es so weit ist, gilt es, rasch Unterschriften zu sammeln und die Listen laufend den Gemeinden zuzustellen, damit sie das Stimmrecht der Unterzeichnenden bescheinigen und die Listen unverzüglich zurücksenden können.

Startschuss: Publikation des strittigen Erlasses

Der Startschuss für die Unterschriftensammlung fällt mit der Publikation des strittigen Erlasses im Bundesblatt (oder bei dringlichen Bundesgesetzen in der Amtlichen Sammlung). Ab diesem Zeitpunkt ist es erlaubt, Unterschriften zu sammeln.

Sammeln im öffentlichen Raum

Die Gemeinden sind gemäss Entscheiden des Bundesgerichts verpflichtet, den Bürgerinnen und Bürgern geeignete Standorte zur Verfügung zu stellen, um für ein Referendum Unterschriften zu sammeln. Allerdings haben Kantone und Gemeinden auch das Recht, dafür bestimmte Regeln aufzustellen. Wer im öffentlichen Raum (Strassen, Plätze, Umgebung von Urnenlokalen usw.) Unterschriften sammeln will, erkundigt sich deshalb vorher am besten bei der Gemeinde und holt gegebenenfalls eine Bewilligung ein.

 www.bk.admin.ch

Aktuell

Wahlen und Abstimmungen

Volksabstimmungen

Die **Termine** eidgenössischer Wahlen und Abstimmungen finden sich im Internet.

Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

Auch **Schweizerinnen und Schweizer, die im Ausland leben**, im Stimmregister angemeldet und mindestens 18-jährig sind, können an Wahlen und Abstimmungen in der Schweiz teilnehmen und Volksinitiativen und Referenden unterzeichnen. Auf der Unterschriftenliste geben sie bei der Wohnadresse ihre genaue Adresse im Ausland an (einschliesslich Staat und Gemeinde). Zusätzlich geben sie als politische Gemeinde ihre Stimmgemeinde und deren Kanton an. Die Unterschrift ist durch die Urheberinnen und Urheber des Referendums bei der Stimmgemeinde bescheinigen zu lassen.

Gut zu wissen

TOOLBOX

Rechtliche Grundlagen

Art. 16 ASG;
Art. 7 und 14 V-ASG

Frist von 100 Tagen

Die Bundeskanzlei publiziert den Titel, das Datum und den Text des referendumspflichtigen Erlasses in den drei Amtssprachen im Bundesblatt (oder in der AS). Ab diesem Zeitpunkt haben die Urheberinnen und Urheber des Referendums **100 Tage Zeit**, um die Unterschriften zu sammeln, die Stimmrechtsbescheinigung bei den Gemeinden einzuholen und die Unterschriften bei der Bundeskanzlei einzureichen. Am Schluss müssen mindestens 50 000 Unterschriften tatsächlich *gültig* sein.

Um dieses Ziel mit guten Chancen zu erreichen, müssen die Urheberinnen und Urheber eines Referendums erfahrungsgemäss mindestens 60 000 bis 65 000 Unterschriften sammeln. Je nach Qualität der Sammlung müssen die Gemeinden etwa 10 bis 20 Prozent der Unterschriften für ungültig erklären. Sind rund 55 000 Unterschriften von den Gemeinden bescheinigt, so stehen die Erfolgschancen des Referendums gut. Die Bundeskanzlei überprüft die von den Gemeinden bescheinigten Unterschriften aufgrund der formalen Vorgaben des Bundesgesetzes über die politischen Rechte. Dabei erweisen sich oftmals einige weitere Prozente der Unterschriften als ungültig.

TOOLBOX

Rechtliche Grundlagen

Art. 141 BV;
Art. 59a BPR

1.

3.

4.

2.

TOOLBOX

Rechtliche Grundlagen

Art. 136 BV;
Art. 2 BPR

TOOLBOX

Rechtliche Grundlagen

Art. 61 und 66 BPR

TOOLBOX

Rechtliche Grundlagen

Art. 281 StGB

So gibt es wenig ungültige Unterschriften

Ein Referendum können alle Schweizerinnen und Schweizer **unterzeichnen**, die mindestens 18-jährig sind, sofern sie nicht wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche entmündigt worden sind (d.h. wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden).

Folgende Vorgaben sind besonders zu beachten, um die Zahl ungültiger **Unterschriften** möglichst tief zu halten:

- Die Unterzeichnenden müssen Name und Vornamen *eigenhändig* und am besten in Blockschrift auf der Liste eintragen (keine Gänsefüsschen, «ditto» usw. verwenden). Sind die Angaben unleserlich oder nicht von der unterzeichnenden Person eigenhändig eingetragen worden, so ist die Unterschrift ungültig.
- Genaues Geburtsdatum und Wohnadresse sind anzugeben.
- Nicht zu vergessen: Die persönliche und *eigenhändige* Unterschrift vervollständigt diese Angaben.
- Wichtig: Die Sammlerinnen und Sammler müssen so instruiert werden, dass sie diese Vorgaben befolgen. Sie dürfen z. B. Name und/oder Vornamen der Unterzeichnenden nicht selbst eintragen.
- Auf einer Unterschriftenliste unterzeichnen nur Bürgerinnen und Bürger, die in der gleichen politischen Gemeinde stimmberechtigt sind.
- Die Unterschriftenlisten müssen *vollständig* eingereicht werden. Fehlen vorgegebene Informationen (z. B. vollständiger Titel des strittigen Erlasses und Datum der Schlussabstimmung in der Bundesversammlung), weil ein Stück der Liste weggerissen, abgeschnitten oder gelocht ist, so sind alle Unterschriften auf dieser Liste ungültig.
- Unterschriften mit Kugelschreiber lassen sich weniger leicht verwischen als Unterschriften mit Tinte und lassen sich (im Gegensatz zu Bleistift) nicht ausradieren.
- Die Sammlerinnen und Sammler senden die Unterschriftenlisten rasch an die Urheberinnen und Urheber des Referendums zurück, damit die Stimmrechtsbescheinigungen bei den Gemeinden umgehend eingeholt werden können.

Der **«Kauf» von Unterschriften** ist strafbar; es dürfen weder Geld, Geschenke noch Vorteile angeboten oder angenommen werden, um eine Unterschrift unter ein Referendum zu leisten.

Schreibunfähige Bürgerinnen und Bürger

Stimmberchtigte Bürgerinnen und Bürger, die selbst **nicht in der Lage sind zu schreiben**, können ihre politischen Rechte ebenfalls wahrnehmen. Eine andere stimmberchtigte Person ihrer Wahl notiert dafür die persönlichen Angaben der schreibunfähigen Person in der Liste. In der Rubrik «eigenhändige Unterschrift» trägt sie ihren eigenen Namen in Blockschrift und den Vermerk «im Auftrag» oder «i. A.» ein. Dann fügt sie ihre eigene Unterschrift ein.

Die Bescheinigung der Unterschriften – ein Überblick

Damit die Unterschriften gültig sind, müssen **die Gemeinden bescheinigen**, dass die unterzeichnenden Bürgerinnen und Bürger tatsächlich stimmberchtigt sind. Die Urheberinnen und Urheber des Referendums müssen die ganz oder teilweise ausgefüllten Unterschriftenlisten *laufend* an die Gemeinden schicken. Diese senden die bescheinigten Unterschriften unverzüglich an die Urheberinnen und Urheber des Referendums zurück. Dort werden sie nach Kantonen (und am besten auch nach Gemeinden) getrennt abgelegt und später bei der Bundeskanzlei eingereicht.

Laufend an Gemeinden senden

Die Gemeinden führen die Stimmregister und nehmen die Stimmrechtsbescheinigungen vor. In der Schweiz werden gleichzeitig meistens für mehrere eidgenössische oder kantonale Volksinitiativen und Referenden Unterschriften gesammelt. Deshalb entstehen in den Gemeinden für die Überprüfung des Stimmrechts zeitweise hohe Belastungen. Umso wichtiger ist es, die ganz oder teilweise ausgefüllten Unterschriftenlisten **laufend** und in kleinen Mengen an die **Gemeinden zu senden**.

Für die Prüfung des Stimmrechts ist jener Tag massgebend, an dem die Unterschriftenlisten bei der Gemeinde eingereicht werden. Geschieht dies rasch, so steigen die Chancen, dass die Unterschriften auch von jenen noch gültig sind, die später zum Beispiel in eine andere Gemeinde ziehen.

TOOLBOX

Rechtliche Grundlagen

Art. 61 Abs. 1^{bis} BPR;
Art. 18a VPR

TOOLBOX

Rechtliche Grundlagen

Art. 62 und 63 BPR;
Art. 19 VPR

TOOLBOX

Rechtliche Grundlagen

Art. 62 Abs. 1 BPR

TOOLBOX

Formulare und Muster

Begleitbrief an Gemeinde

1.

3.

4.

2.

Gut zu wissen

So funktioniert die Bescheinigung

Die Zuständigkeit für die Bescheinigung des Stimmrechts ist durch **kantonales Recht** geregelt. In aller Regel sind die Gemeindekanzleien dafür verantwortlich (Einwohnerkontrolle, Stimmregisterführer/-föhrer). Nähere Auskünfte können die kantonalen Staatskanzleien oder die Gemeinden erteilen. Die Gemeinden sind verpflichtet, die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden zu prüfen und die Bescheinigungen den Urheberinnen und Urhebern des Referendums unverzüglich zurückzusenden. Diese Dienstleistungen sind unentgeltlich. Die Gemeinden müssen die Stimmrechtsbescheinigung in klar definierten Fällen verweigern. Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn die Eintragungen unleserlich, Unterschriftenlisten nicht handschriftlich ausgefüllt, Geburtsdaten falsch sind oder wenn eine Person mehrfach das gleiche Referendum unterzeichnet hat.

TOOLBOX

Checklisten und Adressen

Zuständige Amtsstellen
nach Kantonen



www.bfs.admin.ch

Die **Gemeinden** der Schweiz und ihre Postleitzahlen finden sich im Internet.

↓
Infothek

↓
Nomenklaturen

↓
Amtliches Gemeindeverzeichnis

↓
Ortschaftsverzeichnis

TOOLBOX

Formulare und Muster

Musterbrief Erinnerung
Gemeinde

Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser

Die Gemeinden können die Unterschriften für jede einzelne Liste oder für mehrere Listen zusammen bescheinigen («Gesamtbescheinigung»). Die Urheberinnen und Urheber des Referendums tun gut daran, die von den Gemeinden zurückgeschickten Bescheinigungen zu kontrollieren: Die Zahl der bescheinigten Unterschriften muss in Worten oder Ziffern angegeben und die Bescheinigung von der zuständigen Person der Gemeinde unterzeichnet und abgestempelt sein. Selbstverständlich sind auch die Gesamtbescheinigungen zu behalten. Sie dürfen keinesfalls von den Unterschriftenlisten getrennt werden. Bestehen Unklarheiten, so empfiehlt es sich, mit der Gemeinde Kontakt aufzunehmen. Falls die Gemeinden die Bescheinigungen nicht unverzüglich zurücksenden, ist es angezeigt, sie telefonisch oder schriftlich **zu erinnern**.

Genügend Zeit einrechnen

Nach Ablauf der Sammelfrist von 100 Tagen ist es nicht mehr möglich, bei den Gemeinden Unterschriften bescheinigen zu lassen und sie noch bei der Bundeskanzlei einzureichen. Die Unterschriften müssen den Gemeinden deshalb rasch und laufend zur Bescheinigung geschickt werden. Andernfalls kommen die Unterschriften möglicherweise nicht mehr rechtzeitig zu den Urheberinnen und Urhebern des Referendums zurück. Ergeben sich bei der Zusammenarbeit mit den Gemeinden Probleme, so können sich die Urheberinnen und Urheber eines Referendums an die Staatskanzlei (in gewissen Kantonen an die Justizdirektion oder die Direktion des Innern) wenden. Grundsätzlich tragen die Urheberinnen und Urheber des Referendums aber die alleinige Verantwortung für das rechtzeitige Einholen der Stimmrechtsbescheinigungen.

Beachten: **Checkliste 2** für die Sammlung der Unterschriften

TOOLBOX

Checklisten und Adressen

Checkliste 2

1.

2.

4.

3.

Das Referendum einreichen

Spätestens 100 Tage nach dem Beginn der Unterschriftensammlung ist das Referendum einzureichen. Die Urheberinnen und Urheber des Referendums vereinbaren mit der Bundeskanzlei frühzeitig einen Termin, um die Unterschriften vor dem Bundeshaus in Bern zu übergeben. Anschliessend prüft die Bundeskanzlei die Unterschriften und gibt den Urheberinnen und Urhebern und der Öffentlichkeit bekannt, ob das Referendum zustande gekommen ist oder nicht.

TOOLBOX

Rechtliche Grundlagen

Art. 64 BPR;

Art. 20 und 21 VPR

TOOLBOX

Formulare und Muster

Anmeldeformular,

Lageplan, Merkblatt

Die Unterschriften einreichen

Die Unterschriftenlisten sind bei der Bundeskanzlei **einzureichen**, und zwar spätestens 100 Tage nach der Publikation des strittigen Erlasses im Bundesblatt (dringliche Bundesgesetze: in der Amtlichen Sammlung). Die Listen sind getrennt nach Kantonen (und wenn möglich nach Gemeinden) zu ordnen und in Schachteln zu verpacken. Die Bundeskanzlei übergibt den Urheberinnen und Urhebern des Referendums für die eingereichten Unterschriften eine Quittung. Die eingereichten Listen können später nicht zurückverlangt oder eingesehen werden. Das Stimmgeheimnis bleibt jederzeit gewahrt. Nach der Volksabstimmung werden die Unterschriftenlisten vernichtet.

Termin vereinbaren

Um die Unterschriftenlisten einzureichen, vereinbaren die Urheberinnen und Urheber des Referendums mit der Sektion Politische Rechte der **Bundeskanzlei** **einen Termin**. Dies geschieht zwei bis drei Wochen, bevor die Unterschriftenlisten beim Bundeshaus (auf der Bundesterrasse) in Bern eingereicht werden sollen. Die Bundeskanzlei schickt den Urheberinnen und Urhebern des Referendums per E-Mail ein Anmeldeformular. Dort sind die Angaben zum Zeitpunkt der Übergabe, zu den beteiligten Personen und den geplanten Aktivitäten zu machen.

Die Information der Öffentlichkeit und der Medien über die Einreichung des Referendums erfolgt, sofern gewünscht, durch dessen Urheberinnen und Urheber selbst. Sind auf oder neben dem Bundesplatz spezielle Aktivitäten vorgesehen, so ist dafür bei der Stadt Bern eine Bewilligung einzuholen. Haben mehrere Gruppierungen ein Referendum gegen den gleichen Erlass ergriffen, so können sich diese absprechen und die Unterschriften gemeinsam übergeben.

Kommt das Referendum zustande oder nicht?

Sind die Unterschriftenlisten eingereicht, so zählt die Bundeskanzlei die Unterschriften und überprüft stichprobenweise einzelne Unterschriften. Massgebend sind die **formalen Vorgaben** des Bundesgesetzes über die politischen Rechte.

Haben mehrere Gruppierungen gegen den gleichen Erlass ein Referendum ergriffen, so werden die Unterschriften zusammengezählt. Ausschlaggebend dafür, ob das Referendum **zustande kommt**, ist demzufolge die Summe aller gültigen Unterschriften. Dies gilt unabhängig davon, welche Gruppierung die Unterschriften eingereicht hat und mit welcher Motivation sie gesammelt worden sind. Hingegen wird von einer stimmberechtigten Person nur eine einzige **Unterschrift anerkannt**, auch wenn sie das Referendum verschiedener Gruppierungen gegen den gleichen Erlass unterzeichnet hat.

Information durch die Bundeskanzlei

Die Bundeskanzlei informiert anschliessend die Urheberinnen und Urheber des Referendums mit einer Verfügung darüber, ob das Referendum **zustande gekommen** ist oder nicht. Die Bundeskanzlei gibt gleichzeitig bekannt, wie viele gültige Unterschriften eingereicht worden sind. Sie veröffentlicht diese Angaben auch im Bundesblatt. Gegen eine Nichtzustandekommensverfügung der Bundeskanzlei kann beim Bundesgericht Beschwerde erhoben werden.

Sind weniger als 25 000 gültige Unterschriften eingereicht worden, so veröffentlicht die Bundeskanzlei nur einen Hinweis dazu im Bundesblatt. Die Verfügung und damit auch die Möglichkeit zur Beschwerde fallen weg.

Information der Öffentlichkeit

Die Bundeskanzlei informiert die Öffentlichkeit in einer Medienmitteilung darüber, dass ein Referendum zustande gekommen ist. Dabei gibt sie neben dem Titel des Erlasses auch an, wie viele gültige Unterschriften eingegangen sind.

Den Urheberinnen und Urhebern des Referendums steht es frei, die Öffentlichkeit selbst zu informieren oder spezielle Veranstaltungen für die Medien durchzuführen.

Beachten: **Checkliste 3** für die Einreichung des Referendums

TOOLBOX

Rechtliche Grundlagen

Art. 66 BPR;
Art. 21 VPR

TOOLBOX

Rechtliche Grundlagen

Art. 61 Abs. 3 und
63 Abs. 2 BPR

TOOLBOX

Rechtliche Grundlagen

Art. 66 und 80 Abs. 2 BPR

TOOLBOX

Checklisten und Adressen

Checkliste 3

1.

2.

3.

4.

Die Volksabstimmung

Ein Referendum kann von seinen Urheberinnen und Urhebern nach der Einreichung nicht zurückgezogen werden. Ist es formell zustande gekommen, so legt der Bundesrat den Termin für die Volksabstimmung dazu fest. Ein Referendum ist dann erfolgreich, wenn das Volk an der Urne den Erlass, gegen den sich das Referendum gerichtet hat, mehrheitlich ablehnt. Damit kann der Erlass nicht in Kraft treten beziehungsweise bei dringlichen Bundesgesetzen nicht in Kraft bleiben. Stimmt das Volk dem Erlass hingegen zu, so tritt er gemäss ursprünglichem Beschluss der Bundesversammlung in Kraft.

Bundesrat setzt Volksabstimmung an

Ein Referendum kann, sobald es einmal eingereicht worden ist, von seinen Urheberinnen und Urhebern nicht mehr zurückgezogen werden. Werden innert der vorgegebenen Frist von 100 Tagen genügend gültige Unterschriften eingereicht, so ist das Referendum formell zustande gekommen. In diesem Fall setzt der Bundesrat die Volksabstimmung dazu an. Er ist dabei an **keine Fristen** gebunden, sofern das Bundesgesetz nicht dringlich erklärt ist.

Entscheid des Volks

Über ein fakultatives Referendum **entscheidet ausschliesslich das Volk**. Das Ständemehr fällt – im Gegensatz zur Volksinitiative – nicht ins Gewicht. Ein fakultatives Referendum ist somit dann erfolgreich, wenn das Volk an der Urne jenen Erlass, gegen den sich das Referendum gerichtet hat, mehrheitlich ablehnt. Damit kann der Erlass – so wie dies die Urheberinnen und Urheber des Referendums gewünscht haben – nicht in Kraft treten beziehungsweise bei dringlichen Bundesgesetzen nicht in Kraft bleiben. Stimmt das Volk dem Erlass an der Urne hingegen mehrheitlich zu, so tritt er gemäss ursprünglichem Beschluss der Bundesversammlung in Kraft.

TOOLBOX

Rechtliche Grundlagen

Art. 165 BV;

Art. 59b und 59c BPR

TOOLBOX

Rechtliche Grundlagen

Art. 141 und 142 BV